

Unser Vorschlag eines Änderungsmechanismus für allgemeine Geschäftsbedingungen im Bankgeschäft

Vorbemerkung

Gesetzliche Änderungen, neue Dienstleistungen und Produkte und andere die Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Banken betreffende Sachverhalte wurden während der letzten Jahrzehnte im Wege der sogenannten Widerspruchslösung geändert, die in den bundeseinheitlich von allen Banken verwendeten AGB-Banken oder AGB-Sparkassen vorgesehen war. Gemäß den Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken und Nr. 2 Abs. 1 bis 3 AGB-Sparkassen bzw. den Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken und Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkassen wurden Kundinnen und Kunden von ihrer Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Bedingungen in Textform über die Änderungen informiert. Die Zustimmung des Kunden galt nach den AGB als erteilt, wenn die Kundin/der Kunde eine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hatte.

Auf diese Genehmigungswirkung wies die Bank immer besonders hin genauso auf die Möglichkeit zur Kündigung. Diese einheitliche Verwendung erwies sich als effizient im Massengeschäft und ermöglichte Anpassungen, auch solche auf Grund gesetzlicher Änderungen, nicht zuletzt im Interesse der Kunden ohne aufwändige Unterschriften und Nachfassaktionen. Die einheitliche Verwendung hatte für alle Beteiligten den Vorteil, dass die Kundin/der Kunde auch bei einem Wechsel der Bank auf vergleichbare Bedingungswerke trifft. Diese Widerspruchslösung und der Grundgedanke waren sowohl von der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur, der Rechtsprechung und letztlich auch vom Gesetzgeber anerkannt, wenn man die Norm des § 675g Abs. 2 Satz 1 BGB betrachtet, der genau diese Widerspruchslösung für Änderungen bei Zahlungsdienstleistungsverträgen gesetzlich normiert hat.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte jedoch am 27. April 2021 im Rahmen der Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB)

entschieden, dass eine solche Klausel in den AGB einer Bank unwirksam ist, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu AGB- und – im konkreten Fall – auch Gebührenänderungen fingierten (Az. XI ZR 26/20). Neben der vom BGH entschiedenen Frage der Entgeltänderung erstreckte sich die Unwirksamkeit aber auch auf andere, auf dieser Grundlage vorgenommenen Vertragsänderungen und damit auf die Grundlage der Vertragsbeziehungen insgesamt. Die zuvor genannte Norm (§ 675g Abs. 2 Satz 1 BGB) hat der BGH als keine die §§ 307 ff. BGB generell verdrängende Spezialregelung erachtet.

Nach der Maßgabe des BGH-Urteils ist nun – ohne eine gesetzliche Änderung – davon auszugehen, dass jede wesentliche Vertragsänderung die individuelle Zustimmung der Kundin/des Kunden erfordert, wobei im Zweifelsfall zu interpretieren ist, welche Maßstäbe zur Beurteilung einer wesentlichen Vertragsänderung anzulegen sind.

Lösungsvorschlag

Nicht nur im Interesse und Sinne der Banken, sondern auch der Kunden sollte es aber das Ziel sein, weiterhin **rechtssichere und vergleichbare Vertrags- und Preisstrukturen** zu gewährleisten, ohne bei jedweder Änderung eine individuelle Kundenzustimmung einzuholen. Nur so lassen sich effiziente und kostengünstige Verfahren im Massengeschäft sowie einheitliche Bedingungswerke realisieren. Daher schlagen wir eine **gesetzliche Klarstellung** vor, wonach die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken einschließlich der Entgelte im Rahmen der Widerspruchslösung rechtssicher geändert werden können. Ausgangspunkt wäre die vom BGH bereits genannte Spezialvorschrift des § 675g BGB, der um einen weiteren Absatz 5 werden könnte. § 675g würde dann wie folgt lauten:

§ 675g Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Eine Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags auf Veranlassung des Zahlungsdienstleisters setzt voraus, dass dieser die beabsichtigte Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Zahlungsdienstnutzer in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form anbietet.

(2) Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung nach Absatz 1 als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Im Fall einer solchen Vereinbarung ist der Zahlungsdienstnutzer auch berechtigt, den Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos zu kündigen. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hinzuweisen.

(3) – (4).....

(5 NEU) Absatz 1 und Absatz 2 stellen das gesetzliche Leitbild für den Änderungsmechanismus von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen von Banken und Versicherungen sowie für die Art und Weise der Änderungen von Hauptleistungsentgelten dar.

Begründung

Durch das vorgeschlagene Widerspruchs- und Kündigungsrecht werden nach wie vor die Verbraucherinteressen umfassend berücksichtigt. Auch bei der Widerspruchslösung bleibt nämlich in jedem Fall der Rechtsschutz gewahrt: Verbrauchern kann auch hier keine für ihn nachteilige Klauseln „untergeschoben“ werden, da trotz der „Zustimmungsfiktion“ die von der Bank neu eingeführten Regelungen natürlich weiterhin der gerichtlichen AGB-Prüfung nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen, was zahlreiche gerichtliche

Auseinandersetzungen in der Vergangenheit wie beispielsweise zum Auslagenersatz (BGH XI ZR 61/11) oder zu Aufrechnungsklauseln (XI ZR 309/16) zugunsten der Kunden immer wieder belegt haben. So bietet also eine ausdrückliche Zustimmung der Kundin/des Kunden in jedem Einzelfall diesem kein „Mehr“ an Schutz, sondern bedeutet nicht nur für die Bank, sondern auch auf Kundenseite nur zusätzlichen Aufwand (Versendung/Bestätigung der Zustimmung). Bei den Banken führt ein Zustimmungserfordernis nicht nur zu einem deutlichen administrativen Mehraufwand, sondern erfordert vor dem Hintergrund der Notwendigkeit gleichartiger Verträge im Massengeschäft ggf. sogar Kündigungen im Falle des Ausbleibens einer Zustimmung.